

„DGfDB Pandemieplan Bäder“ – Teil 3: Bäderbetrieb unter den Bedingungen einer Pandemie

1 Einordnung von Schwimmbädern in seuchenhygienischer Hinsicht

Schwimmbäder sind in fast allen für den Badegast zugänglichen Bereichen gefliest und werden regelmäßig mechanisch gereinigt sowie auch desinfiziert. Die Lüftungsanlagen in Schwimmbädern sind im Vergleich zu anderen Gebäuden auf extrem hohe Luftwechselzahlen ausgelegt und lassen sich häufig auch mit 100 % Außenluft betreiben. Falls es gelingt, die persönlichen Abstands- und Hygieneregeln der Badegäste und Mitarbeiter durch Information, organisatorische Maßnahmen und vor allem aber auch durch die eigene Initiative der Betroffenen praktisch umzusetzen, liegen vergleichbar gute Voraussetzungen vor, um in Zeiten einer viralen Ansteckungswelle mit angepasstem Nutzerverhalten Sport- und Freizeitaktivitäten in Schwimmbädern zu ermöglichen.

Schwimmbäder sind ein öffentlicher Raum – wie Schulen, Kindergärten, Verwaltungen und Universitäten auch. Sie unterscheiden sich von diesen Institutionen durch das Schwimm- und Badewasser. Alle vorliegenden Erkenntnisse deuten darauf hin, dass Viren durch das Chlor sicher abgetötet werden. Damit besteht in Schwimmbädern kein größeres Ansteckungsrisiko als in anderen Einrichtungen auch. Es gilt hier die Aussage des Umweltbundesamtes vom 12. März 2020.

2 Betrieb von Schwimmbädern unter den Bedingungen einer Pandemie

2.1 Allgemeines

Wenn ein Schwimmbad im Verlauf einer, z. B. sich abschwächenden, Pandemie weiter betrieben wird, ist es erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf muss sich die Organisation des Badebetriebes einstellen, aber auch die Besucher. Hier kommen also vor allem Maßnahmen in Bezug auf den Personaleinsatz und des eigentlichen Badebetriebes mit Besuchern zum Tragen.

Es gibt vor diesem Hintergrund dann auch keinen Grund, die Freibadsaison abzuschreiben, immerhin kann man sich im Wasser nicht anstecken und Bewegung an der frischen Luft und viel Sonne sind günstige Einflussfaktoren für das Immunsystem. Gleichwohl werden hier Maßnahmen erforderlich sein.

Falls am Beginn der Pandemie ein Krisenstab gebildet wurde, kann dieser inaktiv gesetzt werden, sollte aber jederzeit reaktivierbar sein. Ggf. muss der Maßnahmenkatalog des ersten Teils dieses Pandemieplans erneut aktiviert werden, wenn z. B. die Ansteckungswelle zurückkehrt.

2.2 Besondere Hygienemaßnahmen

Schwimmbäder unterliegen auch im Normalbetrieb einem strengen Hygienereglement, sie werden regelmäßig gründlich gereinigt und es gibt eine große Anzahl an Zwischenreinigungen. Wenn das Bad aber unter Pandemiebedingungen betrieben wird, können weitere Maßnahmen erforderlich werden.

In den Bädern ist es üblich, dass Sitz- und Liegeflächen sowie Barfuß- und Sanitärbereiche täglich gereinigt und auch desinfiziert werden. Dabei gilt, dass man mit einem alkalischen oder sauren Reinigungsmittel bereits eine „Keimreduktion“ von 1- bis 3-Log-Stufen erreichen kann. Man kann hierdurch auch eine weitgehende Beseitigung bzw. Inaktivierung des eher „instabilen“ Coronavirus annehmen.

Entgegen der anzutreffenden Praxis, dass nur ein- bis zweimal pro Woche desinfiziert wird, ist nun eine tägliche Desinfektion der Sanitär- und Beckenumgangsflächen zu empfehlen. Desinfektionsmitteln müssen „begrenzt viruzid“ bzw. wirksam gegen behüllte Viren sein – dies sollte man sich vom Lieferanten bestätigen lassen.

Eine Sprühdesinfektion aller Flächen im Umkleide-, Dusch- und WC-Bereich wird auch im normalen Betrieb nicht mehr empfohlen, sie macht bei viralen Ansteckungswellen und anderen besonderen Keimbelastungen keinen Sinn. Auf keinen Fall darf eine Sprühdesinfektion mit alkoholischen Desinfektionsmitteln durchgeführt werden, da hier die Konzentration in der Luft schnell die Grenze zur Explosivität überschreitet.

Die Kontaktinfektion ist, je nach Virusart unterschiedlich ausgeprägt, ein möglicher Infektionsweg. Es ist also sinnvoll, dass die Besucher eine eventuelle Keimbelastung an ihren Händen gar nicht mit in das Bad oder von einem Funktionsbereich in den anderen bringen. Zu diesem Zweck sollte an den Punkten, an denen das Waschen der Hände nicht möglich ist, also im Eingangsbereich, am besten bereits vor der Tür, gut sicht- und erreichbar ein Desinfektionsmittelspender aufgestellt und auf seine Benutzung hingewiesen werden. Das Gleiche gilt für die Übergänge von einem „Profitcenter“ zum anderen, z. B. vom Schwimmbad zur Sauna. Händedesinfektionsmittel sind ggf. ein beliebtes Diebesgut, sie sollten deshalb entsprechend gesichert werden.

Alle Griffflächen, die von Besuchern berührt werden, sollten in kurzen Intervallen einer Wischdesinfektion unterzogen werden. Diese kann zwar keine dauerhafte Keimfreiheit herstellen, aber die durchschnittliche Keimbesiedlung auf den Griffflächen begrenzen – und damit die Gefahr einer Infektion verringern.

Um die Belästigung durch Aerosol gering zu halten, sollte man das Desinfektionsmittel in ein (Einmal-)Tuch geben und die Flächen damit abwischen. Verwendet werden können dabei Schnelldesinfektionsmittel mit Einwirkzeiten unter fünf Minuten auf Basis von Alkoholen; aber auch andere Wirkstoffe sind möglich, zumal die Alkohole derzeit vermehrt für die Händedesinfektionsmittel eingesetzt werden. Wenn man ein entsprechend feuchtes Tuch verwendet, werden auch die erforderlichen Einwirkzeiten i. d. R. gewährleistet. Bei den QAV-basierten Desinfektionsmitteln kommt es zusätzlich zu einer Remanenzwirkung, indem der Wirkstoff in Spuren auf der Fläche verbleibt.

Die Reinigungs- und Desinfektionspläne sind im Foyer aushängen, um dem Nutzer zu signalisieren: „Wir machen etwas für deine Sicherheit!“

Zur Händedesinfektion können hier die klassischen, gelisteten Händedesinfektionsmittel verwendet werden, die häufig auch Arzneimittelstatus aufweisen. Da diese aber nur noch begrenzt verfügbar sind und auch den medizinischen Einrichtungen vorbehalten sein sollten, können hierzu Alkohol-Wasser-Mischungen (1-Propanol 70 Vol. %, 2-Propanol 70 Vol. % und Ethanol 70 bzw. 80 Vol. %) verwendet werden.

Anmerkung: In der Corona-Pandemie 2020 hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) als zuständige Behörde in Deutschland eine Allgemeinverfügung auf Basis von Art. 55 der Biozid-VO erlassen um für einen begrenzten Zeitraum die Anforderungen der BiozidVO für diese Mittel außer Kraft zu setzen. Zunächst hatte man per Allgemeinverfügung nur Apotheken und pharmazeutische Unternehmen zu dieser Herstellung ermächtigt, um Mischungen auf Basis von 2-Propanol an die Öffentlichkeit abzugeben (siehe Allgemeinverfügung vom 4. März 2020). Nachdem man festgestellt hatte, dass das nicht reicht, insbesondere um gewerbliche Nutzer und medizinische Einrichtungen zu versorgen, wurde eine weitere Allgemeinverfügung am 20. März 2020 erlassen, die die Produktion von Händedesinfektionsmittel auf Basis 1-Propanol, 2-Propanol und Ethanol u. a. auch durch die chemische Industrie (Hersteller von Desinfektionsmitteln) zur Abgabe an berufsmäßige Verwender freigab.

Da verschiedene Fragen zu den Allgemeinverfügungen aufkamen, hat man seitens der BAuA am 25. März 2020 eine FAQ-Liste veröffentlicht. Dort wird unter Punkt 6 klargestellt, dass die Allgemeinverfügung zur Abgabe an berufsmäßige Verwender vom 20. März 2020 in erster Linie die Engpässe in den Einrichtungen der öffentlichen Gesundheit, aber auch andere Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der öffentlichen Versorgung wie Rathäuser, Gesundheitsämter etc. dienen soll. „Die anschließende Verwendung dieser Produkte in diesen Einrichtungen und Betrieben ist dann allerdings für jeden zulässig (also etwa auch Verbraucher, die sich in einer dieser Einrichtungen aufhalten).“ Damit ist also auch die Verwendung in Schwimmbädern abgedeckt.

2.3 Maßnahmen in Bezug auf die Badegäste

Bei einer abklingenden Ansteckungswelle werden wahrscheinlich für die Bevölkerung weiterhin Empfehlungen für die individuelle Hygiene gültig bleiben. Diese unterliegen im Bad nicht zuerst der Verantwortung des Badbetreibers, dieser kann hier aber durch Information und Aufsicht steuernd eingreifen.

2.3.1 Begrenzung der Besucherzahl

Damit die Badbesucher eine angemessene Chance erhalten, die geforderten Abstandsregeln einzuhalten, kann es erforderlich werden, die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucher zu verringern. Dies kann durch Steuerung an der Kasse, Maßnahmen im Umkleidebereich und durch entsprechende Aufsicht erreicht werden. Geeignete Maßnahmen für die verschiedenen Funktionsbereiche sind nachfolgend aufgeführt.

Eingangs-/Kassenbereich:

- Abstandsmarkierungen auf dem Fußboden vor der Kasse oder eindeutig gekennzeichnete Wartezonen. Nur eine Person darf direkt vor der Kasse stehen (Hinweise draußen vor der Eingangstür).
- In dennoch möglichen Warteschlangen müssen die Abstandsregeln beachtet werden, evtl. muss eine Kennzeichnung und Überwachung durch das Badpersonal erfolgen.
- Nicht automatische Eingangstüren bleiben geöffnet, damit nicht jeder Gast diese berühren muss.
- Bargeldlose Zahlung (möglichst berührungslos) sollte präferiert werden. Das EC-Gerät muss so positioniert werden, dass der Kunde es problemlos erreichen kann.
- Keine Ruhe- und Wartezeit im Innenbereich ermöglichen, z. B. Stühle und Bänke entfernen.

Umkleide- und Duschbereiche:

- Die Sammelumkleiden bleiben geschlossen, Schulen und Vereine nutzen die Einzelumkleiden (Information an die Nutzer, dass es hier einen erhöhten Zeitaufwand gibt.).
- Einzelumkleiden können benutzt werden, evtl. hier auch die Türen geöffnet lassen, damit nicht jeder Gast diese berühren muss (dabei Brandschutz und Lüftung beachten).
- Um die Abstandsregelungen einzuhalten, kann nur eine begrenzte Anzahl von Umkleideschränken zur Verfügung gestellt werden, z. B. jeder vierter Schrank, und alle anderen sind verschlossen.
- Die Duschräume werden, je nach Größe und Ausstattung, nur von maximal zwei Personen benutzt.

Becken- und Beckenbereiche:

Für Schwimm- und Badebecken sollten Orientierungswerte für die Maximalbelegung auf der Grundlage der Vorgaben der DIN 19643 für die Wasseraufbereitung definiert werden: 2,7 m² je Badegast im Nichtschwimmerbecken/-bereich und 4,5 m² je Badegast im Schwimmerbecken/-bereich.

Anmerkung: Für ein 25-m-Mehrzweckbecken mit fünf Bahnen bedeutet dies z. B. 56 Personen im Nichtschwimmerbereich und 36 Personen im Schwimmerbereich (insgesamt 92 Personen).

Bei kleinen Becken, wie Freizeitbecken, Grotten und Wasserattraktionen sowie bei Planschbecken, sollte durch die Aufsicht nach Möglichkeit sichergestellt werden, dass die entsprechenden Abstandsregeln eingehalten werden.

2.3.2 Verhaltensregeln für die Besucher

Auch die Besucher müssen durch ihr Verhalten das Ansteckungsrisiko aktiv mindern. Dazu sind klare Verhaltensregeln aufzustellen und auch entsprechend zu kommunizieren.

- Dusch- und WC-Bereiche dürfen nur von maximal zwei Personen betreten werden.
- Die wichtigsten Maßnahmen zur individuellen Prävention einer Infektion mit Viren bestehen in einer Husten- und Nies-Etikette sowie einer gründlichen Handhygiene, also:
 - Husten und Niesen möglichst immer in die Armbeuge,
 - Hände häufig und gründlich waschen,

- Duschen vor dem Baden und sich gründlich mit Seife waschen.
- Besucher halten in allen Räumen die gebotenen Abstandsregeln ein, in engen Räumen müssen sie warten, bis anwesende Personen sich entfernt haben.
- Die Schwimmhalle muss nach dem Schwimmen unverzüglich verlassen und Menschenansammlungen müssen vermieden werden.
- Auf dem Beckenumgang müssen enge Begegnungen vermieden und die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m) zum Ausweichen genutzt werden.

Badbetreiber sollten eine Information für die Badegäste im Eingangsbereich und anderen geeigneten Stellen, z. B. in der Schwimmhalle, platzieren, die über den Umgang mit dem Virus im Schwimmbad informiert. Insbesondere sollten die Reinigungs- und Desinfektionspläne des Bades mit ausgehängt werden.

Diese Pläne sollten folgende Information enthalten:

Information für unsere Badegäste

Die wichtigste Information ist, dass Viren, so auch die Grippe- und Corona-Viren nach derzeitigem Wissensstand nicht über das Badewasser übertragen werden können. Damit besteht im Schwimmbad kein besonderes Infektionsrisiko, es gelten die Vorsichtsmaßnahmen, die in allen anderen öffentlichen Gebäuden auch angezeigt sind.

Die wichtigsten Maßnahmen zur individuellen Prävention einer Infektion mit Viren bestehen in einer Husten- und Nies-Etikette sowie einer gründlichen Handhygiene. Husten und Niesen Sie bitte möglichst immer in die Armbeuge und waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich. Duschen Sie bitte vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife.

Wir werden aus Vorsorgegründen unsere Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen verstärken und insbesondere eine Wischdesinfektion von Handgriffen und Türklinken vornehmen. Falls sich die Ansteckungslage in unserer Stadt wieder ändern sollte, werden wir in Abstimmung mit den Gesundheitsbehörden weitere Maßnahmen ergreifen und Sie darüber informieren.

Weiterhin bitten wir Sie, folgende weitere Maßgaben zu beachten:

- Nutzen Sie die Handdesinfektionsgeräte im Eingangsbereich.

- Dusch- und WC-Bereiche dürfen nur von maximal zwei Personen betreten werden.
- Auch in Schwimmbecken gibt es Zugangsbeschränkungen, beachten Sie bitte die Hinweise des Personals.
- Halten in allen Räumen die gebotenen Abstandsregeln ein, in engen Räumen warten Sie bitte, bis anwesende Personen sich entfernt haben.
- Verlassen Sie die Schwimmhalle nach dem Schwimmen unverzüglich.
- Verlassen Sie die Schwimmhalle nach dem Schwimmen unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen.
- Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m) zum Ausweichen.

2.4 Maßnahmen in Bezug auf das Personal

Auch für das Personal gelten nach einer Wiedereröffnung des Bades veränderte Voraussetzungen im Bäderbetrieb. Dies betrifft die Möglichkeit weiterer Ansteckungen und damit auch Krankheitsfälle beim Personal und daraus folgend auch notwendige Konsequenzen beim Ansteckungsschutz.

2.4.1 Vermeidung von Ansteckungen

Grundsätzlich trägt das Personal eine Mitverantwortung, Ansteckungen, ob außerhalb des Bades oder innerhalb des Personalstamms, zu vermeiden. Hierzu sollten die Mitarbeiter geschult und unterwiesen sowie Desinfektionsmittelständer sowie entsprechende Desinfektionsmittel vorgehalten werden. Weiterhin sollte ein Hautschutzplan zur Verfügung gestellt werden.

Zur Arbeit gehört der Weg dorthin und wieder nach Hause. In öffentlichen Verkehrsmitteln gibt es engen Kontakt zu anderen Menschen, der das Infektionsrisiko erhöht. Daher sollten Mitarbeiter darauf hingewiesen werden, öffentliche Verkehrsmittel zu meiden und eher den eigenen PKW oder das Fahrrad zu benutzen. In besonderen Fällen kann auch ein Abholdienst erwogen werden.

Weiterhin können organisatorische Maßnahmen in Bezug auf die Essensversorgung von Mitarbeitern, soweit vorhanden erforderlich werden:

- Kantinen und Verkaufseinrichtungen im Betrieb sollten geschlossen und vom Besuch auswärtiger Kantinen oder Geschäfte sollte abgeraten werden.

- Die Selbstversorgung der Beschäftigten sollte empfohlen werden, d. h. diese bringen ihre Nahrungsmittel und Getränke für den Arbeitstag mit. Sinnvoll ist die Installation von Aufwärmgeräten (Mikrowellenöfen) in Teeküchen oder Pausenräumen.
- Warmes Essen kann auch über eine Großküche geliefert werden.
- Es sollte einzeln und nicht in Gruppen gegessen werden, bei Büroarbeitsplätzen kann dies am Arbeitsplatz geschehen.
- Auf die Wichtigkeit des gründlichen Händewaschens vor der Nahrungsaufnahme und nach der Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Getränkeautomaten) sollte ausreichend hingewiesen werden.
- Enge Räumlichkeiten, wie Aufzüge, Besprechungsräume, sollten nicht benutzt werden.

Ein wichtiger Faktor zur Vermeidung von Ansteckungen ist das Verhalten der Mitarbeiter bei einem Krankheitsverdacht bei sich selbst. Das gesamte Personal muss deshalb frühzeitig über das Verhalten in diesem Fall unterrichtet werden. Wenn der Krankheitsverdacht während der Arbeitszeit auftritt, ist der Kontakt zu anderen Mitarbeitern unverzüglich zu vermeiden, beim Auftreten zu Hause wird der Arbeitsplatz nicht aufgesucht. Über einen Krankheitsverdacht bei Angehörigen zu Hause muss der Betrieb informiert werden, ggf. sollten Informationen beim Gesundheitsamt eingeholt werden.

2.4.2 Bäderbetrieb mit verminderten Personalkapazitäten

Ansteckungswellen, auch schwächere oder abflauende, können zu einem außergewöhnlich hohen Krankenstand beim Personal führen. Überschreitet dieser Krankenstand bestimmte Grenzen, so ist ein geregelter Badebetrieb ggf. nicht mehr aufrecht zu erhalten. Es könnte also eine Situation eintreten, in der entschieden werden muss, welche Angebote des Bades prioritär zu behandeln sind, z. B.:

- öffentlicher Badebetrieb
- Öffnungszeiten
- Schulbetrieb
- Vereins-Trainingszeiten
- Schwimmkurse
- Fitnesskurse, Wassergymnastik

Hiermit verbunden ist die Entscheidung darüber, welches Personal für die wesentlichen Aufgaben erforderlich ist. Daraus könnte sich eine Mindest- bzw. Notbesetzung ergeben. Den Mitarbeitern sollte dabei vermittelt werden, dass die Zugehörigkeit bzw.

Nichtzugehörigkeit zur Mindest- bzw. Notbesetzung nichts mit der Bedeutung der jeweiligen Person im Betrieb und der Wichtigkeit seiner Funktion zu tun hat, sondern sich alleine aus der Aufrechterhaltung der Minimalfunktionen des Betriebs ergibt.

Auch der Einsatz von Leiharbeitnehmern im Betrieb (Arbeitnehmerüberlassung) muss hier berücksichtigt werden, er muss mit den Unternehmen vor allem dann genau abgesprochen werden, wenn Leiharbeitnehmer für Kernfunktionen benötigt werden. Der Leiharbeitnehmer hat dabei die gleichen Ansprüche auf Gesundheitsschutz wie die regulär Beschäftigten.

3 Literatur

- Dipl.-Ing Stefan Mersman, Obmann des AK Wasseraufbereitung der DGfDB: Schwimmbäder herunterfahren und professionell in Stand-by halten; <https://www.baederportal.com/aktuelles/details/schwimmbaeder-herunterfahren-und-professionell-in-stand-by-halten-1584532800/>
- Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe/Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg im Regierungspräsidium Stuttgart: Handbuch Betriebliche Pandemieplanung
- Batz Dr., Klaus, EWA – European Waterpark Association e.V.: Checkliste erforderlicher Maßnahmen bei einer verlängerten Bäderschließung aufgrund von Coronavirus SARS CoV2
- Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW): Vorübergehende Stilllegungen von Trinkwasser-Installationen in Gebäuden (z. B. in den Ferien oder bei Betriebsunterbrechungen im Zuge von Maßnahmen gegen das Coronavirus)
- Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e. V. (BTGA) Fachverband Gebäude-Klima e. V. (FGK), Herstellerverband Raumluftechnische Geräte e. V. (RLT-Herstellerverband): Betrieb von Lüftungs- und Klimaanlage während der Covid-19-Pandemie
- Bädergesellschaft Düsseldorf mbH: Prozessbeschreibung Bäder, Präventionsmaßnahmen Pandemiefall
- Bädergesellschaft Düsseldorf mbH: Prozessbeschreibung Bäder, Verfahrensanweisung Pandemiefall
- Bädergesellschaft Düsseldorf mbH: Checkliste „Tägliche Desinfektion“
- Bädergesellschaft Düsseldorf mbH: „Ergänzende betriebliche Maßnahmen“